

Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege

**Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber -
Externenprüfung**

Erst-Informationsblatt

Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule (BFS) angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Prüfung nicht ablegen dürfen, können als sog. andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule zugelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sozialpädagogischen Seminars (SPS, SEJ) der FAKS werden entsprechend zugelassen.

Die Rechtsgrundlagen dazu finden Sie ab § 52 BFSO: Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung - BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257) BayRS 2236-4-1-9-K (§§ 1-74)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO2023?hl=true>

Zulassungsvoraussetzungen (§ 53 BFSO)

- **erfolgreicher Mittelschulabschluss** - ehem. Hauptschulabschluss (amtl. Beglaubigt) oder **gleichwertig anerkannter ausländischer Bildungsnachweis**
- vollendetes **21. Lebensjahr**
- Der Lebens- und Berufsweg muss erkennen lassen, dass **Kenntnisse und Fertigkeiten** erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind. Dazu sind grundsätzlich mindestens **800 Zeitstunden** einer beruflichen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen (z. B. in einer Kinderkrippe oder in einem Kindergarten, Kinderhort oder Haus für Kinder). Kindererziehungszeiten {Erziehung eigener Kinder} werden nicht zur Erfüllung der berufsfachlichen Zulassungsvoraussetzungen anerkannt!
Eine praktische Tätigkeit als Tagesmutter kann dazu mit maximal 400 Stunden angerechnet werden, wenn die Tätigkeit über mehrere Jahre erfolgte und mehrere Kinder zu betreuen waren (Großtagespflege). Somit ist der Nachweis von mindestens noch 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen.
- Bewerberinnen/Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. (mind. auf dem Niveau B2). Hierzu ist ein schriftlicher Deutsch-Sprachtest (in der Regel im März eines jeden Jahres) an der zulassenden Berufsfachschule abzulegen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden hierzu gesondert eingeladen.

Bewerbung und Prüfungszulassung nach § 53 BFSO

Die Zulassung ist schriftlich bis **spätestens 1. März** bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein **formloser Antrag** auf Zulassung zur Externenprüfung
- Ein **tabellarischer Lebenslauf**, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
- das **Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule** in beglaubigter Abschrift,
- **Nachweis** über die letzte **Englischnote** (Kopie vom Zeugnis)
- die **Nachweise** über die erforderliche **berufsfachliche Vorbildung**,
- ein **ärztliches Zeugnis**, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin / der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist (Formblatt auf der Homepage unter Downloads),
- eine unterschriebene **Erklärung**, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/ der Bewerber schon einmal der **Abschlussprüfung** an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat,
- eine unterschriebene **Erklärung**, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin/ der Bewerber in den einzelnen **Fächern vorbereitet** hat und welche **Lehrbücher** dafür verwendet wurden. (Prüfungsfächer: siehe § 54 BFSO)
- ein **amtliches Führungszeugnis**, das zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als drei Monate ist,
- **Nachweis** über einen mindestens dreimonatigen **Hauptwohnsitz**, vor Antragsstellung, in Bayern
- ggf. **Kopie vom Bildungsgutschein**

Die Schule prüft und entscheidet über den Antrag. Danach werden die Antrags- und Zulassungsunterlagen an die von der Regierung von Schwaben mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Schule weitergeleitet.

Prüfungsdurchführung

- Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten im März von dieser Schule den Bescheid über die Zulassung.
- Die prüfende Schule lädt die Prüflinge zu einer Informationsveranstaltung an die Berufsfachschule ein und informiert über Inhalt und Ablauf der Prüfung.
- Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen finden im Zeitraum von Mai - Juli statt.

Wichtig:

Die Schule erteilt keinen Unterricht oder prüfungsvorbereitende Kurse. Auch eine Teilnahme am regulären Unterricht ist für die Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich.

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ausschließlich in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.